



Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, 28. November 2019 Nr. 262/2019

Der Senat der Tierärztlichen Hochschule Hannover hat in seiner Sitzung am 12.11.2019 umfangreiche Änderungen der Ordnung zum Verfahren zur Evaluation und Entfristung von W2/W3-Professuren an der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover beschlossen. Die Ordnung wird hiermit neu bekannt gemacht:

Verfahren zur Evaluation und Entfristung von W2/W3-Professuren auf Zeit an der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover (TiHo)

Ergänzend zu der Ordnung gemäß gem. § 26 Abs. 1 Satz 4 NHG zur Durchführung von Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht trifft diese Ordnung Regelungen über das weitere Verfahren zur Evaluation und Entfristung von W2/W3-Professuren auf Zeit.

1. Ablauf des Evaluationsverfahrens

Der Senat setzt für die Evaluation von befristeten Professuren einen ständigen Bewertungsausschuss ein. Das jeweilige Verfahren soll spätestens 12 Monate vor Ablauf der Befristung eingeleitet werden. Der Bewertungsausschuss legt dem Senat nach Abschluss des Verfahrens und dieser nach Beschlussfassung zusammen mit der Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten dem Präsidium eine begründete Empfehlung vor. Die endgültige Entscheidung trifft das Präsidium im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat.

2. Der Bewertungsausschuss

Der Bewertungsausschuss besteht aus sechs Professorinnen und Professoren der TiHo. Der Ausschuss kann weitere Mitglieder beratend hinzuziehen.

3. Selbstbericht der oder des Erstberufenen

Grundlage der Bewertung ist ein Selbstbericht der Kandidatin bzw. des Kandidaten über die Erfahrungen und Erfolge im Rahmen der Forschungs- und Lehrtätigkeit sowie der Dienstleistung und akademischen Selbstverwaltung. Der Selbstbericht soll mit Ablauf des vierten Jahres der auf fünf Jahre befristeten Stelle vorgelegt werden und folgende Unterlagen enthalten:

- Darstellung der Professorin/des Professors, inwieweit die in der Ausschreibung beschriebenen Anforderungen (Aufgabenbereich) seit Dienstantritt erfüllt wurden und welche weitere Aktivitäten zu ihrer Erfüllung geplant sind;
- Lebenslauf der Professorin/des Professors;
- Publikationsliste (bitte kenntlich machen, welche Schriften nach Dienstantritt an der TiHo publiziert wurden);
- weitere Angaben zu Forschungserfolgen (z.B. Drittmittelwerbungen oder eingereichte Anträge, Einladungen zu Kongressen, gehaltene Vorträge etc.);
- Gutachtertätigkeit und Preise;
- Verzeichnis der Lehrveranstaltungen;
- Ergebnisse von Lehrevaluationen;
- Übersicht über betreute laufende und Studienabschlussarbeiten und Promotionen.

Der Selbstbericht kann darüber hinaus auch weitere Angaben zu Forschungskooperationen und sonstigen wissenschaftlichen Aktivitäten sowie Aktivitäten in der akademischen

Selbstverwaltung und Dienstleistung enthalten.

4. Externe Gutachten

Der Bewertungsausschuss soll ein oder mehrere externe Gutachten einholen. Über die Auswahl der Gutachter/innen beschließt der Bewertungsausschuss.

5. Bericht des Bewertungsausschusses

Auf der Grundlage des Selbstberichts, des Gutachtens/der Gutachten und eines ggf. eingeholten Votums der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten für Lehre zu vorliegenden Lehrevaluationen bewertet der Ausschuss die einzelnen Leistungen. Auf der Basis der Gesamtbewertung stimmt der Bewertungsausschuss über die Entfristung der Stelle ab und verfasst einen schriftlichen Bericht mit einer Empfehlung für den Senat, ob die Stelle entfristet werden soll oder nicht. Der Bericht muss auch die Abstimmungsergebnisse (Ja: Nein: Enthaltung) enthalten. Außerdem ist die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten einzuholen.

6. Empfehlung des Senats an das Präsidium

Spätestens sechs Monate vor Ablauf der Befristung der Professorenstelle beschließt der Senat auf Grundlage des Berichts des Bewertungsausschusses eine Empfehlung an das Präsidium und den Stiftungsrat.

7. Verkürztes Verfahren bei auswärtigem Ruf

Um die Abwanderung einer Professorin oder eines Professors zu verhindern, kann bei einer Berufung (Erstberufung) auf Zeit das Beamtenverhältnis auch dann entfristet werden, wenn die Professorin oder der Professor den Ruf auf eine unbefristete und mindestens gleichwertige Professur an einer anderen Hochschule oder ein gleichwertiges Einstellungsangebot einer außeruniversitären Forschungseinrichtung vorlegt. Der Bewertungsausschuss prüft den Vorgang und gibt eine Empfehlung an den Senat.

Diese Ordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Hannover, 28.11.2019

Dr. Dr. h. c. mult. Gerhard Greif
Präsident